

## Positionspapier des Lebenshilfe Berlin e.V.

### Schulische Inklusion im Land Berlin Recht auf Bildung für alle anerkennen

Schulen prägen die Zukunft einer Gesellschaft in besonderem Maße. Ein inklusives Bildungs- und Schulsystem ist Grundlage einer vollwertigen, gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft. Vielfalt ist eine Chance, die allen Schüler:innen nützt.

Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht. Gemäß Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention sind Schüler:innen mit Behinderung gleichberechtigt und lernen gemeinsam mit Gleichaltrigen. Jede Form von Diskriminierung steht diesem Ziel entgegen.

Stand: Oktober 2022

Einfach Erklärt



Alle Menschen können lernen.

Jeder Mensch darf zur Schule gehen.

Alle Schulen sollen **inklusiv** werden.

Das heißt: Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sollen zusammen lernen.

Jeder entscheidet selbst, auf welche Schule er gehen möchte.

Jeder bekommt die **Unterstützung** beim Lernen, die er braucht.

Lehrer und Eltern sollen die Leistung der Schüler einschätzen.

Berlin braucht mehr **Lehrer**.

Alle Lehrer sollen Schüler mit Beeinträchtigung gut unterstützen.

Schulen sollen **barriere-frei** sein.

Lernen mit dem Computer oder Tablet soll barriere-frei sein.

Jeder Mensch hat das Recht auf einen **Schulabschluss**.

Die Schule soll alle gut auf die **Arbeit** vorbereiten.

Jeder Mensch soll selbst entscheiden, wo er arbeiten möchte.

Jeder soll viele unterschiedliche Berufe durch ein Praktikum kennenlernen.

## Kurz-Überblick der Positionen

### Recht auf Bildung für alle vollständig rechtlich anerkennen

Jeder Mensch hat ein Recht auf Bildung. Niemand darf vom Bildungssystem ausgeschlossen werden. Schulen erkennen die Bildungsfähigkeit aller Schüler:innen mit und ohne Behinderung uneingeschränkt an. Bestmögliche Bildung ist ohne jede Form von Diskriminierung für alle Schüler:innen zu ermöglichen. Diskriminierende gesetzliche Regelungen und Vorschriften, die eine Gruppe von Schüler:innen von Bildung oder Schule ausschließt oder benachteiligt, sind aufzuheben. Beteiligungsrechte bei allen Entscheidungen öffentlicher Stellen sind zu beachten.

### Gemeinsam lernen – Schulen als Vorbild einer inklusiven Gesellschaft

Das Berliner Bildungssystem ist konsequent zu einem inklusiven Schulsystem umzubauen. Inklusive Beschulung muss in allen Schulformen, ob Regel- oder Förderschule, umgesetzt werden. Eltern<sup>1</sup> ist ein echtes Wahlrecht bei der Auswahl der bestmöglichen Schule zu ermöglichen. Erfahrungen inklusiver Regelschulen, Schwerpunktschulen und Förderschulen bei der Umsetzung von Inklusion sollen als Vorbilder für andere Schulen dienen. Förderzentren sind für Inklusion zu öffnen.

### Qualitativ hochwertiger Unterricht für alle - Individuelle Förderung sicherstellen

Alle Kinder haben ein Recht auf qualitativ hochwertigen Unterricht. Voraussetzung dafür ist ein hohes Maß an Fachlichkeit des Lehr- und schulischen Fachpersonals, verlässliche Personal- und Sachausstattung der Schulen sowie umfassende Barrierefreiheit bei Räumlichkeiten, Unterrichtsmethoden und –mitteln. Sonderpädagogische Inhalte und Inklusion soll verpflichtender Baustein von Aus-, Fort- und Weiterbildung jeder Lehr- und Fachkraft sein. In Gremien der Schule und der Bildungsverwaltung muss eine Person die inklusiven Belange vertreten.

### Beratung und Unterstützung als Grundlage individueller Bildungswege

Beratung und Unterstützung bei der Schulwahl sowie der Ermittlung von Förderbedarfen muss ergebnisoffen und unabhängig gestaltet werden. Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zur Unterstützung von Schüler:innen ist nicht überwiegend von medizinischen Diagnosen abhängig. Begutachtungsschleifen für Schüler:innen sind zu vermeiden. Einschätzungen des Lehr- und Betreuungspersonals sowie der Eltern ist eine stärkere Gewichtung bei der Entscheidung zu Unterstützung und Förderung einzuräumen. Informationen über benötigte Bedarfe sind besonders bei Übergängen während der Schullaufbahn zwischen den handelnden Akteuren zu ermöglichen.

### Wege in die Arbeitswelt ebnen

Allen Schüler:innen muss die Möglichkeit zur Teilnahme an Prüfungen und Tests ermöglicht werden. Der Ausschluss von der Möglichkeit einen regulären Schulabschluss zu erlangen ist diskriminierend und verstößt gegen das Recht auf Bildung in der UN-Behindertenrechtskonvention. Allen Schüler:innen müssen Wege in die Arbeitswelt auf dem ersten Arbeitsmarkt offen stehen. Förderzentren kooperieren dafür mit Unternehmen und Firmen des allgemeinen Arbeitsmarktes um Praktika und Arbeitserprobungen für ihre Schüler:innen zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> der Begriff Eltern meint hier die Erziehungsberechtigten

## Die einzelnen Positionen im Detail

Gemäß Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erfordert ein inklusives Bildungssystem strukturelle Reformen insgesamt sowie aller schulgesetzlichen Grundlagen. Es sind angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen zu treffen und ihm eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu ermöglichen.

In Berlin besteht für Schüler:innen mit Behinderungen<sup>2</sup> ein Anspruch auf Beschulung an einer allgemeinen Schule, vgl. § 37 Abs. 1 SchulG Berlin. Dieses Recht wird in einigen Fällen entgegen den Regelungen der UN-BRK rechtlich eingeschränkt. In der Praxis wird eine vollständige Umsetzung der Schulischen Inklusion nicht selten erschwert bzw. verhindert. In Fällen gemeinsamer Beschulung von Schüler:innen mit und ohne Behinderung findet praktisch nur Integration anstelle von Inklusion statt.

### Recht auf Bildung für alle vollständig rechtlich anerkennen

Alle Menschen haben ein Recht auf Bildung. Ein inklusives Schulsystem erkennt die Bildungsfähigkeit aller gleichberechtigt an. Es ermöglicht eine inklusive Beschulung für alle Schüler:innen. Förder- und Unterstützungsbedarfe sind dabei zu decken. Einschränkungen, Ausschluss einzelner Schüler:innen oder Sonderregelungen, die nicht der Förderung und Unterstützung oder dem Wohl der einzelnen Schüler:innen dienen, sind diskriminierend und nicht mit der UN-BRK vereinbar.

In Berlin finden sich weiterhin schulgesetzliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften und eine allgemeine Verwaltungspraxis, die die genannten grundlegenden Prinzipien einer inklusiven Beschulung stark behindert.

Exemplarisch seien zwei aktuelle Beispiele benannt:

Mit der letzten Änderung des Schulgesetzes vom 05.07.2022 ist etwa die Möglichkeit eröffnet, die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen zu lassen, vgl. § 41 Abs. 3a SchulG Berlin. Dabei ist weder der gesetzlichen Regelung, noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen, welche Fälle oder Personengruppe der Gesetzgeber vor Augen hatte. Ein Ruhen der Schulbesuchspflicht könnte konventionskonform ausschließlich in Ausnahmefällen und nur zum Wohl der Schüler:innen in Betracht kommen. Aufgrund des hohen Eingriffscharakters der Regelung ist eine rechtskonforme Auslegung nicht ausschließlich der Schulverwaltung zu überlassen. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Schulbesuch für alle Schüler:innen ermöglichen. Erschwert wird diese Tatsache durch bereits bestehenden Einzelfälle, in denen die Beschulung durch das Land Berlin nicht gewährleistet wurde. Es ist daher zu befürchten, dass die nunmehr eingeführte Änderung eine Rechtsgrundlage für diese und weitere Fälle schafft.

Weiterhin erfolgten zum Schuljahresbeginn 2022/2023 Änderungen bei der Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen<sup>3</sup>. Festgestellter Bedarf von Sonderpädagogikstunden kann nunmehr vollständig in Stunden mit Unterstützung durch pädagogische Unterrichtshilfen, Erzieher:innen oder Betreuer:innen umgewandelt werden. Insbesondere sind Schüler:innen der Förderschwerpunktgruppe 3 davon betroffen. Damit wird ein Ausschluss von qualitativ hochwertiger Bildung durch Sonderpädagog:innen zum Nachteil einer (besonders unterstützungsbedürftigen)

---

<sup>2</sup> soweit die Bezeichnung Schüler:innen mit Behinderungen verwandt wird, ist hiervon die gesetzliche Bezeichnung Schüler:innen mit Förderbedarfen umfasst

<sup>3</sup> vgl. Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2022/2023 vom 22.08.2022

Gruppe von Schüler:innen ermöglicht. Auswirkungen auf künftige Lehrkräftezumessungen der Schule für nachfolgende Jahrgänge sind nicht auszuschließen. Verschärft wird die Regelung durch die Praxis, Sonderpädagog:innen häufig zur Absicherung des Regelpflichtunterrichtes einzusetzen.

Bei den benannten Regelungen sind zudem Verpflichtungen des Landesgleichberechtigungsgesetzes missachtet worden. Gemäß § 8 Abs. 3 LGBG sind bei alle Entscheidungen öffentlicher Stellen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Organisationen und Verbände von Menschen mit Behinderungen zu beteiligen. Diskriminierende<sup>4</sup> und teilhabebeeinträchtigende Regelungen sind grundsätzlich untersagt<sup>5</sup>.

**Die Lebenshilfe Berlin fordert,**

- **die uneingeschränkte Anerkennung des Rechts auf Bildung für alle Schüler:innen**
- **die gleichberechtigte Anerkennung der Bildungsfähigkeit aller Schüler:innen**
- **gesetzliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften sowie die Verwaltungspraxis uneingeschränkt am Maßstab der Inklusion auszurichten**
- **sonderpädagogischen Bedarf, insbesondere an Regelschulen, zur Verfügung zu stellen**
- **diskriminierende und sonstige benachteiligende Regelungen für Schüler:innen mit Förderbedarfen umgehend aufzuheben**
- **bei allen Entscheidungen öffentlicher Einrichtungen, Verbände und Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, zu beteiligen.**

### Gemeinsam lernen – Schulen als Vorbild inklusiver Gesellschaft

Schulische Inklusion erfordert einen konsequenten Umbau des Bildungssystems und die Weiterentwicklung aller Schulen zu inklusiven Schulen, unabhängig von der bestehenden Schulform. Menschen mit Behinderung müssen Zugang zu Unterricht an Schulen in der Gemeinschaft, in der sie leben, haben. Sie sollten ihre benachbarte Umgebung nicht verlassen müssen und gemeinsam mit anderen, einschließlich ihrer Geschwister Lernen können<sup>6</sup>.

In Berlin besteht immer noch erheblicher Handlungsbedarf zur Umsetzung Schulischer Inklusion. Grundlegend erforderlich ist dafür ein entschiedener politischer Wille und die konsequente Ausrichtung von Schulentwicklungsprozessen am Maßstab der Inklusion.

Aktuell ist im Bereich der Schulischen Inklusion in Berlin eine stagnierende Entwicklung, zum Teil sogar Rückschritte, zu beobachten. Der Anteil von Schüler:innen mit sonderpädagogischen Bedarfen in Regelschulen ist dabei im Grundschulbereich am höchsten, sinkt jedoch mit zunehmendem Alter. Besonders Schüler:innen des Förderbereichs Geistige Entwicklung werden weiterhin vermehrt an Förderschulen beschult. Ein Zugang zum Unterricht innerhalb ihres Sozialraums wird dadurch häufig verwehrt. Nicht zuletzt haben die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der zunehmende Fachkräftemangel deutliche Schwächen bei der Beschulung von Schüler:innen mit sonderpädagogischen Bedarfen offenbart.

Eltern haben innerhalb ihres grundrechtlichen Erziehungsrechts (Art. 6 GG) generell den Anspruch eine Schule für ihr Kind frei zu wählen. Bei der Wahl haben sie sich am Wohl des Kindes zu orientieren. Das Elternwahlrecht steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zur Schulischen Inklusion. Es bezieht sich

---

<sup>4</sup> Zur Definition Diskriminierung vgl. § 4 LADG

<sup>5</sup> vgl. § 8 Abs. 4 LGBG sowie generell die Regelungen des Landesantidiskriminierungsgesetzes

<sup>6</sup> UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung, Ziff. 27

vorrangig auf die Schule als Ort der Bildung. In der Praxis stellt sich die Entscheidung der Eltern daher häufig nicht als echtes Wahlrecht dar. Oft sind für eine Beschulung in einem Förderzentrum die mangelnden finanziellen und personellen Ressourcen und die fehlende sächliche Ausstattung von Regelschulen ausschlaggebend. Unzureichende Kenntnisse der Fach- und Lehrkräfte sowie lückenhafte sonderpädagogische Begleitung führt immer wieder zu Überforderungssituationen für Lehrkräfte und Schüler:innen an den Regelschulen.

Die Umsetzung vollständiger schulischer Inklusion ist ein Weg, der je nach Schulform unterschiedlich betrachtet werden muss. Regelschulen sind bei der Umsetzung konsequent in den Blick zu nehmen und entsprechend zu unterstützen. Positive Beispiele von Schulen sollten gefördert werden und als Modell für andere Schulen dienen. Die Schwerpunktschulen können ein notwendiger und wichtiger Zwischenschritt sein. Erfahrungen von Regel- und Schwerpunktschulen können für den Umbau des gesamten Regelschulsystems genutzt werden.

In ihrer derzeitigen Ausgestaltung sind Förderzentren segregierende Einrichtungen und nicht als Teil eines inklusiven Schulsystems anzusehen. Sie haben jedoch bauliche, personelle und sächliche Voraussetzungen, die sie besonders zum Umbau zu einer inklusiven Schule befähigen. Dafür sind umgehend Maßnahmen erforderlich, die eine Öffnung der Förderzentren nachdrücklich voranbringen.

#### **Die Lebenshilfe Berlin fordert,**

- **das Berliner Bildungssystem konsequent umzubauen und alle Schulen zu inklusiven Schulen weiterzuentwickeln**
- **sämtliche Schulentwicklungsprozesse am Maßstab der Inklusion auszurichten**
- **allen Schüler:innen eine Beschulung in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen**
- **Eltern eine echte Wahl bei der Auswahl der Schule zu ermöglichen**
- **positive Beispiele und Erfahrungen inklusiver Regelschulen zu fördern**
- **Förderzentren für Inklusion zu öffnen.**

#### Qualitativ hochwertiger Unterricht für alle - Individuelle Förderung sicherstellen

Individuelle Förderung und qualitativ hochwertiger Unterricht sind notwendig, um Chancengleichheit für alle Schüler:innen unabhängig von ihren Bedarfen zu ermöglichen.

Derzeitig erschweren in Berlin mangelnde Fachlichkeit des allgemeinen Pädagogik- und Lehrpersonals, fehlende Personal- und Sachausstattung sowie zahlreiche Barrieren die inklusive Ausrichtung von Schulen.

Die Erreichung individuell bestmöglicher Bildungsziele<sup>7</sup> erfordert eine geänderte fachliche Ausrichtung der Allgemein- und der Sonderpädagogik. Grundlegend notwendig bei allen Beteiligten sind eine aufgeschlossene Haltung und Einstellung zur Inklusion.

Sonderpädagogische Inhalte und behinderungsspezifische Kenntnisse sind zu verpflichtenden Bausteinen der Allgemeinpädagogik zu machen. In Aus-, Fort- und Weiterbildung sind Grundlagen und Methoden der Inklusion zu vermitteln.

Verlässliche Strukturen bei der Personal- und Sachausstattung im Bereich der Sonderpädagog:innen sowie bei Schulhelferstunden und Förderbedarfen sind sicherzustellen.

Zur Erhöhung der Anzahl der Lehr- und Fachkräfte im Bereich der Allgemeinpädagog:innen, vor allem aber der Sonderpädagog:innen, sind sofortige Maßnahmen erforderlich.

---

<sup>7</sup> Die Erreichung bestmöglicher Bildungsziele ist Ziel des Rechts auf Bildung gem. Art. 24 UN-BRK. Zugleich ist es Grundsatz der Verwirklichung des Anspruchs auf Bildung in Berlin, vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 SchulG.

Gleichfalls sind aufgrund des bestehenden Fachkraftmangels entschiedene mittel- und langfristige Maßnahmen zur Fachkraftausbildung, -gewinnung und -haltung notwendig.

Inklusive Beschulung erfordert umfassende Barrierefreiheit. Baulich Barrieren sind sowohl beim Neubau, als auch bei Sanierungen und Umbaumaßnahmen zu vermeiden. Denkmalschutzvorschriften treten hinter der baulichen Barrierefreiheit zurück. Bei Lehr- und Lernmitteln sind einheitliche Mindeststandards zur umfassenden Barrierefreiheit festzulegen. Dies betrifft aktuell unter anderem die Umstellung auf digitale Lehr- und Lernmittel. Bei der Vermittlung von Lerninhalten ermöglichen vielfältige Lehrmethoden, einschließlich der Verwendung unterschiedlicher Kommunikationsmittel, eine barrierefreie Beschulung. Sprachlich kann der Einsatz von unterstützter Kommunikation und einfache oder Leichte Sprache erforderlich sein.

Um die Umsetzung der benannten Punkte umgehend voranzubringen, sind in allen Gremien der Schulen sowie der Bildungsverwaltung Verantwortliche für Inklusion zu bestimmen und bei allen Prozessen und Entscheidungen einzubeziehen.

#### **Die Lebenshilfe Berlin fordert,**

- **qualitativ hochwertigen Unterricht für alle Schüler:innen zu gewährleisten**
- **verlässliche Strukturen bei der Personal- und Sachausstattung sowie im Bereich der Sonderpädagogik zu schaffen**
- **sonderpädagogische Inhalte zu verpflichtenden Bausteinen der Allgemeinpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung zu machen**
- **Maßnahmen zu Erhöhung der Anzahl geeigneter Fachkräfte kurz-, mittel- und langfristig zu ergreifen**
- **umfassende Barrierefreiheit in Gebäuden, bei Lehr- und Lernmitteln sowie die Verwendung unterschiedlicher Kommunikationsmethoden und -mittel**
- **in allen Gremien der Schulen und der Verwaltung Verantwortliche für Inklusion zu bestimmen und bei allen Prozessen und Entscheidungen einzubeziehen.**

#### **Beratung und Unterstützung als Grundlage individueller Bildungswege**

Neben der allgemeinen Verpflichtung zur Zugänglichkeit des Schulsystems und der Schulen sind angemessene Vorkehrungen zur individuellen Unterstützung von Schüler:innen mit Behinderung zu treffen. Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen darf nicht überwiegend von einer medizinischen Diagnose einer Beeinträchtigung abhängig gemacht werden<sup>8</sup>. Die Versagung solcher Unterstützung stellt eine Diskriminierung dar.

In Berlin arbeiten zur größtmöglichen Befähigung von Schüler:innen die Schulen mit den Eltern sowie der Jugendhilfe zusammen, §§ 4, 5 SchulG. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 36 Abs. 1 SchulG) besteht für Schüler:innen mit Behinderungen ein Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf. Im Rahmen eines Antrags- und Bedarfsermittlungsverfahrens erfolgt eine Feststellung des individuellen Bedarfs.

Um Eltern in die Lage zu versetzen, eine umfassende Abwägungsentscheidung zur Schulwahl oder zu Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zum Wohl ihres Kindes zu treffen, ist eine ergebnisoffene und unabhängige Beratung notwendig. Neben der Beratung an der Schule vor Ort sind in Berlin Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ)<sup>9</sup> für Beratung, Feststellung sowie bei Begleitung der Unterstützung zuständig. Sie sind als Einrichtungen

---

<sup>8</sup> UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung, Ziff. 30

<sup>9</sup> Vgl. § 107 SchulG

der Schulaufsichtsbehörde Teil des Schul- und Bildungssystems. In der Praxis zeigen sich immer wieder einseitige, interessen geleitete Beratungen. Möglichkeiten der Schulischen Inklusion werden stark am bestehenden System ausgerichtet. Eltern werden besonders in Fällen bestimmter Diagnosen oder hohen Unterstützungs- und/oder Pflegebedarfen von Schüler:innen nicht alle Möglichkeiten und Ansprüche inklusiver Beschulung aufgezeigt. Nicht selten werden sie nur an Förderzentren verwiesen.

Insbesondere bei Schüler:innen mit kognitiven Beeinträchtigungen bilden intelligenzdiagnostische Feststellungen eine wesentliche Grundlage für die Zuweisung von Förderbedarfen. Eine solch schematische Zuweisung steht im Widerspruch zu den Vorgaben der UN-BRK. Das individuelle Leistungsvermögen unterliegt, unabhängig von medizinischen Feststellungsverfahren, einer großen Spannweite und zeigt sich vorrangig in Beobachtung und individueller Erfahrung im Unterricht und bei der Betreuung der Schüler:innen. Daher sollten Einschätzungen des Lehr- und Betreuungspersonals sowie der Eltern eine stärkere Gewichtung eingeräumt werden. Berücksichtigt werden müssen auch die Zielvorstellungen und Wünsche der Eltern und der Schüler:innen.

Zur Vermeidung von Doppelbegutachtungen und Begutachtungsschleifen ist der Informationsfluss über individuell benötigte Bedarfe während der gesamten Bildungslaufbahn von Schüler:innen sicher zu stellen. Besonders betrifft dies schulische Übergänge, z.B. von Kita zur Schule, von der Grundschule zur weiterführende Schule, bei Schulwechsel und anschließend beim Übergang zur beruflichen Bildung.

**Die Lebenshilfe Berlin fordert,**

- **die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zur individuellen Unterstützung nicht überwiegend von einer medizinischen Diagnose abhängig zu machen**
- **Einschätzungen des Lehr- und Betreuungspersonals sowie der Eltern eine stärkere Gewichtung bei der Entscheidung zu Förder- und Unterstützungsbedarfen einzuräumen**
- **ergebnisoffene und unabhängige Beratung für Eltern und Schüler:innen zu Möglichkeiten der Schulischen Inklusion**
- **Maßnahmen zu ergreifen, die den Informationsfluss zu Unterstützungs- und Förderbedarfen bei Übergängen während der Schullaufbahn ermöglichen.**

### Wege in die Arbeitswelt ebnen

Nach den Grundsätzen der UN-BRK stellt Bildung die Grundlage späterer beruflicher Integration von Schüler:innen dar. Leistungen und Fähigkeiten sowie deren Bescheinigung haben gleichberechtigt mit anderen zu erfolgen.

In Berlin werden Schüler:innen im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie ein Teil der Schüler:innen im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen zieldifferent unterrichtet, § 37 Abs. 3 SchulG Berlin. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung von Leistungen. Es führt zu einem Ausschluss von Benotung und Zeugniserteilung, § 58 Abs. 4 SchulG. Ein Aufzeigen des individuellen Lernstandes im Vergleich zu allgemeinen Bildungszielen ist so nicht eindeutig ersichtlich. Schüler:innen mit Behinderung werden dadurch diskriminiert. Ihnen wird die Lernfähigkeit teilweise aberkannt. Dies steht im Widerspruch zu den Vorgaben der UN-BRK<sup>10</sup>.

Eine der gravierendsten Diskriminierungen von Schüler:innen, die zieldifferent unterrichtet werden, besteht im Ausschluss von der Teilnahme und Erlangung eines Schulabschlusses gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 SchulG Berlin. Ihnen wird bereits eine Teilnahme an Prüfungen zu Schulabschlüssen verwehrt. Sofern ein Schulabschluss auf Wunsch der Schüler:innen angestrebt wird, erfordert dies einen Wechsel zu

---

<sup>10</sup> UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung, Ziff. 12g)



zielgleicher Unterrichtung. Dies ist für Schüler:innen des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung mit einem Wechsel des Förderschwerpunktes und damit mit einer deutlichen Reduzierung des anerkannten Förderbedarfes verbunden. Ein Wechsel des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung erfolgt in der Praxis nur im Rahmen einer Intelligenzdiagnostik und Bestätigung eines Mindestmaßes an Intelligenz. Sowohl der Ausschluss an der Teilnahme, die Reduzierung des Förderbedarfes unabhängig vom individuellen Bedarf als auch die Koppelung an ein vorgegebenes Maß an Intelligenz als Zutrittsvoraussetzung, sind diskriminierende Vorgaben und Maßnahmen, die durchgängig einen eklatanten Verstoß gegen die UN-BRK darstellen. Sie sind umgehend abzuändern.

Ein Auftrag von Schule ist die berufliche Eingliederung von Schüler:innen zu ermöglichen<sup>11</sup>. Sie zeigt Möglichkeiten der Berufsausübung auf und bereitet auf die Berufswahl vor. In der Praxis zeigt sich häufig ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Besuch eines sonderpädagogischen Förderzentrums und dem Weg in eine Werkstatt für behinderte Menschen. Ursache dafür sind vor allem Mängel in der Beratung und dem umfassenden Aufzeigen von Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des Werkstattsystems. Ebenfalls erfolgen Praktika von Schüler:innen der sonderpädagogischen Förderzentren zumeist in Werkstätten. Neben der Beratung ist das Erleben vielfältiger Beschäftigungsmöglichkeiten und Berufe ein wichtiger Beitrag zum Ausbau inklusiver Arbeitsmarktstrukturen, sowohl für Schüler:innen, als auch für mögliche Arbeitgeber. Sonderpädagogischen Förderzentren sollten mit Firmen und Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes Kooperationen für Praktikumsplätze und Arbeitserprobungen eingehen und sich ein entsprechendes Netzwerk aufbauen.

#### **Die Lebenshilfe Berlin fordert,**

- **Schüler:innen, die zieldifferent unterrichtet werden, die Möglichkeit zu eröffnen, Benotungen und Zeugnisse zu erhalten**
- **umgehend den Ausschluss von Schüler:innen des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung von der Erlangung von Schulabschlüssen zu beenden und den Zugang zur Teilnahme an schulischen Prüfungen zu ermöglichen**
- **allen Schüler:innen Beschäftigungsmöglichkeiten und Berufe des allgemeinen Arbeitsmarktes aufzuzeigen**
- **Förderzentren auf, Kooperationen für Praktikamöglichkeiten und Arbeitserprobungen mit Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes einzugehen und Netzwerke aufzubauen.**

Die Lebenshilfe Berlin engagiert sich für Menschen mit Beeinträchtigung und ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, in der alle dazugehören – Jung und Alt, Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, egal welcher Herkunft.

Als Selbsthilfe-Organisation vertreten wir seit 1960 die Interessen von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Politik und Öffentlichkeit. Ziel unserer Arbeit ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion in allen Lebensbereichen.

[www.lebenshilfe-berlin.de](http://www.lebenshilfe-berlin.de)

<sup>11</sup> vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 SoPädVO (bei sonderpädagogischem Förderschwerpunkt); § 4 Abs. 7 SchulG Berlin (allgemeinbildende Schulen)